



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Horst Arnold, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild SPD**
vom 09.03.2020

Auswirkungen des Coronavirus auf das Abitur

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welche vorausschauenden Planungen seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gibt es im Zusammenhang mit einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus hinsichtlich der Abiturprüfungen, die nach Ostern in Bayern beginnen? 2
- b) Bliebe es bei einer zentralen Abiturprüfung, auch wenn einzelne Schulen wegen des Verdachtes auf Coronaviren geschlossen würden? 2
- c) Gäbe es dann nur für die betroffenen Schulen einen Ausweichtermin? 2
2. a) Gibt es bereits einen alternativen Termin, an dem die Abiturprüfungen zentral später im Jahr abgehalten werden könnten? 2
- b) Wer entscheidet darüber, ob und auf welchen Termin die Abiturprüfungen eventuell verschoben werden? 2
- c) Gibt es Überlegungen, im Nachgang zu eventuell verschobenen Abiturprüfungen auch die Einschreibetermine für die Universitäten zu verschieben? 2
3. a) Welche Konsequenzen hinsichtlich der Abiturprüfungen hat eine mögliche Erkrankung für den einzelnen Abiturienten bzw. die einzelne Abiturientin? 2
- b) Welche Konsequenzen hinsichtlich der Abiturprüfungen hat ein möglicher Quarantänaufenthalt für den einzelnen Abiturienten bzw. die einzelne Abiturientin? 2
- c) Wer entscheidet darüber, ab wann es einem Abiturienten nicht möglich ist, die Abiturprüfung zu machen? 3
4. a) Welche Konsequenzen hinsichtlich der Stellung und Korrektur der Abiturprüfungen hat eine mögliche Erkrankung der Lehrkräfte? 3
- b) Ab welcher Anzahl von erkrankten Lehrkräften an einer Schule kann eine Abiturprüfung sinnvollerweise nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden? 3
- c) Wer entscheidet darüber, ab wann es einer Lehrkraft nicht mehr möglich ist, eine Abiturprüfung zu stellen oder zu korrigieren? 3
5. a) Welche Hygienemaßnahmen werden bei den Abiturprüfungen in diesem Jahr durchgeführt werden müssen, wenn die Ausbreitung des Coronavirus voranschreitet? 3
- b) Wie ist gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler während der zentralen Prüfungen 1 bis 2 Meter Abstand halten können, um die Übertragung des Coronavirus von eventuell Infizierten während der zentralen Abiturprüfung zu verhindern? 3
6. In welcher Art und Weise werden die Eltern über die von der Schule eventuell getroffenen und angedachten Maßnahmen informiert? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17.04.2020

1. a) Welche vorausschauenden Planungen seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gibt es im Zusammenhang mit einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus hinsichtlich der Abiturprüfungen, die nach Ostern in Bayern beginnen?
- b) Blicke es bei einer zentralen Abiturprüfung, auch wenn einzelne Schulen wegen des Verdachtes auf Coronaviren geschlossen würden?
- c) Gäbe es dann nur für die betroffenen Schulen einen Ausweichtermin?
2. a) Gibt es bereits einen alternativen Termin, an dem die Abiturprüfungen zentral später im Jahr abgehalten werden könnten?

Die Fragen werden zusammenfassend beantwortet, da die Termine für die Abiturprüfung 2020 bereits verlegt wurden.

Der bayernweit geltende Prüfungsplan wurde – dem Zeitraum der flächendeckenden Schulschließungen entsprechend – folgendermaßen angepasst:

Schriftliche Prüfungen:

20. Mai: Deutsch

26. Mai: Mathematik

29. Mai: drittes Abiturprüfungsfach

Kolloquiumsprüfungen:

Erste Prüfungswoche: Montag, 15.06.2020 mit Freitag, 19.06.2020

Zweite Prüfungswoche: Montag, 22.06.2020 mit Freitag, 26.06.2020

Die mündlichen Zusatzprüfungen sind bis Freitag, 3. Juli abzuschließen; sie sind erst nach Bekanntgabe der Ergebnisse der fünf Abiturprüfungsfächer durchzuführen.

Die Entlassung der Abiturientinnen und Abiturienten findet in der zweiten Juliwoche statt.

- b) Wer entscheidet darüber, ob und auf welchen Termin die Abiturprüfungen eventuell verschoben werden?

Die Termine für die schriftlichen Prüfungen gibt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bekannt (§ 43 Abs. 1 Gymnasialschulordnung – GSO). Das StMUK entscheidet über die Termine der Abiturprüfungen in Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO). Im Interesse der Schülerinnen und Schüler an einer wechselseitigen Anerkennung des Abiturs in anderen Ländern erfolgt die Entscheidung u. a. nach entsprechender Abstimmung in der Kultusministerkonferenz (KMK). Deren Mitglieder haben in der 369. Kultusministerkonferenz vom 12.03.2020 dazu für das laufende Schuljahr beschlossen: „Die Länder stellen durch flexible Regelungen (z. B. mehrere Nachschreibetermine) sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen absolvieren und ihre Abschlüsse im laufenden Schuljahr erreichen können. Sie anerkennen gegenseitig alle so erworbenen Abschlüsse.“

- c) Gibt es Überlegungen, im Nachgang zu eventuell verschobenen Abiturprüfungen auch die Einschreibetermine für die Universitäten zu verschieben?

Die Frage einer etwaigen Verschiebung der Anmeldetermine für die Hochschulzulassung wird derzeit länder- und schul- bzw. hochschulbereichsübergreifend beraten.

3. a) Welche Konsequenzen hinsichtlich der Abiturprüfungen hat eine mögliche Erkrankung für den einzelnen Abiturienten bzw. die einzelne Abiturientin?
- b) Welche Konsequenzen hinsichtlich der Abiturprüfungen hat ein möglicher

Quarantäneaufenthalt für den einzelnen Abiturienten bzw. die einzelne Abiturientin?

Sollten einzelne Schülerinnen und Schüler die regulären Abiturprüfungstermine aufgrund einer Erkrankung oder Quarantänesituation nicht wahrnehmen können, können diese Prüflinge, wie in den vergangenen Jahren üblich, an den Ersatzprüfungen teilnehmen.

c) Wer entscheidet darüber, ab wann es einem Abiturienten nicht möglich ist, die Abiturprüfung zu machen?

Die Feststellung darüber, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler prüfungsunfähig ist, wird vom Arzt getroffen.

4. a) Welche Konsequenzen hinsichtlich der Stellung und Korrektur der Abiturprüfungen hat eine mögliche Erkrankung der Lehrkräfte?

Hier sind keine besonderen Konsequenzen zu erwarten, da erkrankte Lehrkräfte, wie bisher auch üblich, durch Kolleginnen bzw. Kollegen vertreten werden können.

b) Ab welcher Anzahl von erkrankten Lehrkräften an einer Schule kann eine Abiturprüfung sinnvollerweise nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden?

Hier kann keine pauschale Zahl festgelegt werden. Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit der Amtshilfe durch ein anderes Gymnasium, sollte es an einer Schule zu einer vermehrten Anzahl von Erkrankungsfällen kommen.

c) Wer entscheidet darüber, ab wann es einer Lehrkraft nicht mehr möglich ist, eine Abiturprüfung zu stellen oder zu korrigieren?

Die Feststellung darüber, ob eine Lehrkraft dienstunfähig ist, wird vom Arzt getroffen.

5. a) Welche Hygienemaßnahmen werden bei den Abiturprüfungen in diesem Jahr durchgeführt werden müssen, wenn die Ausbreitung des Coronavirus voranschreitet?

Grundsätzlich gelten die Hygienevorschriften (z. B. Abstandsregeln, Händehygiene) der Gesundheitsämter.

b) Wie ist gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler während der zentralen Prüfungen 1 bis 2 Meter Abstand halten können, um die Übertragung des Coronavirus von eventuell Infizierten während der zentralen Abiturprüfung zu verhindern?

Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Regelungen hingewiesen, der Abstand der Tische bei den schriftlichen Abiturprüfungen wird von der Schule entsprechend festgelegt.

6. In welcher Art und Weise werden die Eltern über die von der Schule eventuell getroffenen und angedachten Maßnahmen informiert?

Es gehört zu den Aufgaben der Schulleitung, sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte und Eltern über getroffene Maßnahmen zu informieren.